

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

Aktuelle Information für unsere Mandanten

06|16

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....2
- Elektronische Kassen: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen soll kommen2
- Kindergeld / Kinderfreibetrag / Familienlastenausgleich - Merkblatt zum Kindergeld 2016.....3
- Kinderbetreuungskosten4
- Immobilien und Spekulationsgewinne..5
- Nebenkosten bei verbilligter Wohnungsvermietung6
- Mehr Schutz bei Immobilienkrediten....6



■ Dipl.-Kfm.
Stephan Siegert
Steuerberater

Doris Eden
Steuerberaterin

Margret Kastens
Steuerberaterin

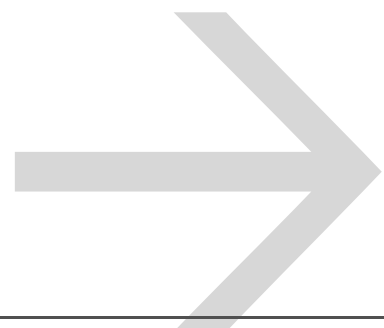
Norderneystraße 16
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen
HRB 22828

Geschäftsführer
Stephan Siegert
Doris Eden
Margret Kastens



Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

Termine Juni 2016

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2016	13.06.2016	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.2016	13.06.2016	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2016	13.06.2016	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2016	13.06.2016	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.06.2016	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Termine Juli 2016

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.07.2016	14.07.2016	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.07.2016	14.07.2016	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.07.2016	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Elektronische Kassen: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen soll kommen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie den Referentenentwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen veröffentlicht. Zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, z.B. Kassenaufzeichnungen, soll nach Planung der Bundesregierung die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sichergestellt und Manipulationen ein Riegel vorgeschoben werden.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor:

- Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine technische Sicherheitseinrichtung zu schützen: Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.
- Eine Kassen-Nachschaue soll als Instrument ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle eingeführt werden: Die Kassen-Nachschaue ist keine Außenprüfung im Sinne des § 193 AO, sondern ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung

steuererheblicher Sachverhalte u.a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme.

- Geldbuße bis 25.000 €: Zur Sanktionierung von Verstößen wird in der Abgabenordnung (AO) der Steuerverfälschungstatbestand des § 379 Abs. 1 AO ergänzt. Dies ist notwendig, um den neuen gesetzlichen Verpflichtungen des § 146a AO Rechnung zu tragen. Darüber hinaus können die Ordnungswidrigkeiten des § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 AO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Bundesregierung hat damit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.3.2016 (BTDrucks. 18/7879) entsprochen, den Einnahmenverlust zu stoppen, weil Unternehmen (vor allem in der Gastronomie und in anderen Branchen mit hohem Bargeldanteil) Umsätze nicht oder falsch erklären. Zugleich verlangt die Fraktion die Heraufsetzung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 400 auf 1.000 €.

Weiteres bleibt abzuwarten.

Kindergeld / Kinderfreibetrag / Familienlastenausgleich – Merkblatt zum Kindergeld 2016

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat die Fachaufsicht über den sogenannten Familienleistungsausgleich, d.h. Kindergeld, Kinderfreibetrag und Ähnliches.

Das BZSt hat am 1.3.2016 Kindergeld-Merkblätter für 2016 herausgegeben.

Das Kindergeld wird zur Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes gezahlt. Das Existenzminimum umfasst auch den Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes. Im laufenden Kalenderjahr wird zunächst das Kindergeld als Steuervergütung gezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt, ob der Abzug der steuerlichen Kinderfreibeträge zu einer höheren Entlastung führt. Ist das der Fall, werden die steuerlichen Kinderfreibeträge gewährt und das zustehende Kindergeld mit der Steuerschuld des Kindergeldberechtigten verrechnet.

Das Merkblatt des BZSt gibt einen Überblick über den Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld. Die vollständige Fassung kann auf der Internetseite unter www.bzst.de eingesehen werden. Folgende Punkte sollten unbedingt beachtet werden:

- Steuerliche Identifikationsnummer: Der Kindergeldkasse müssen unbedingt die steuerlichen Identifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und auch des Kindes vorliegen. Im Zweifel ist es sinnvoll, sich mit der Kindergeldkasse zu verständigen.
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Kindergeld ohne weitere Voraussetzungen gewährt. Für Kinder in der EU und in Staaten der EWR beträgt das Kindergeld für die ersten beiden Kinder jeweils 190 € pro Monat, für das dritte Kind 196 € und für jedes weitere Kind 221 €.
- Kindergeld für Kinder über 18 Jahren: Kinder werden über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie
 - für einen Beruf ausgebildet werden; dazu zählt auch der Besuch von allgemeinbildenden Schulen;
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden (z.B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten);

- mangels Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen geregelten Freiwilligendienst leisten.

Hat ein Kind bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, wird es nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Anspruchsschädlich ist eine Erwerbstätigkeit,

- die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird, d.h., wenn die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses ist,
- die geringfügig im Sinne des SGB IV ist,
- wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Hierbei ist stets die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Wird die Beschäftigung nur vorübergehend (d.h. für höchstens zwei Monate) ausgeweitet, ist dies unbeachtlich, wenn während des gesamten Berücksichtigungszeitraums im Kalenderjahr die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Ein Kind wird bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auch dann berücksichtigt, wenn es sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befindet und bei der örtlichen Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet ist.

Ohne Altersbegrenzung wird ein Kind berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Weitere Informationen sind in den Kindergeld-Merkblättern 2016 des BZSt enthalten, die auf der Webseite des BZSt zu finden sind.

Kinderbetreuungskosten

Der Anspruch auf Abzug der Betreuungsaufwendungen kann ab dem Jahr 2012 unabhängig von Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Dadurch wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich vergrößert.

Begünstigt sind 2/3 der Betreuungsaufwendungen bis höchstens EUR 4.000,00 pro Kind. Dies gilt für alle Kinder bis 14 Jahre oder für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Begünstigt sind unter anderem folgende Dienstleistungen:

- Kindergarten, Kindertagesstätten, Kinderhort, Kinderkrippen
- Babysitter, Tagesmutter, Erzieher(in)
- Hausaufgabenbetreuung, insbesondere nachmittägliche Schulbetreuung
- Haushaltshilfe, soweit ein Kind betreut wird



Nicht begünstigt sind unter anderem folgende Dienstleistungen:

- Aufwendungen für Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht)
- Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurse)
- Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht)
- Verpflegungsaufwendungen (ggf. Herausrechnung des Anteils)

Bei folgenden Dienstleistungen sollte wie nachstehend differenziert werden:

Au-Pair-Mädchen und Haushaltshilfen üben regelmäßig neben der Kinderbetreuung auch noch andere Tätigkeiten aus. Hier muss eine Aufteilung erfolgen. Im Fall des Au-Pair-Mädchens lässt die Finanzverwaltung bei fehlenden Schätzungsgrundlagen 50% der Aufwendungen zum Abzug zu.

Fazit:

Durch den Verzicht auf den Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern zur Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten können nunmehr alle Eltern, die solche Kosten tragen, eine steuerliche Erleichterung erfahren. Vater, Mutter oder die Lebensgefährtin werden als betreuende Person nicht anerkannt, wenn das Kind in deren Haushalt lebt. Denn diese Betreuung wird üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage unentgeltlich erbracht.

Immobilien und Spekulationsgewinne

Grundsätzlich sind Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig (§ 23 EStG), d.h. somit auch die Gewinne aus dem Verkauf eines Hauses oder einer Wohnung.

Gewinne aus der Veräußerung privater Immobilien sind steuerpflichtig, wenn die Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung verkauft wird. Bei der Berechnung der zehnjährigen Spekulationsfrist sollten Immobilienbesitzer daran denken, dass die Spekulationsfrist durch Vereinbarung einer sogenannten aufschiebenden Bedingung im Verkaufsvertrag nicht umgangen werden kann. Nach BFH Rechtsprechung kommt es einzig auf den Abschluss der jeweiligen Kaufverträge (An- und Verkauf) an.

Bezüglich der Frist bei einem geschenkten oder geerbten Grundstück kommt es darauf an, wann der Vorbesitzer das Grundstück erworben hat. Kauft ein Miterbe den Erbteil eines anderen Miterben, so entstehen ihm insoweit Anschaffungskosten. Ein Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist führt dazu, dass der Gewinn aus der Veräußerung dieses Grundstücks versteuert werden muss.

Die Entnahme eines betrieblichen Grundstücks, auch im Rahmen einer Betriebsaufgabe, wird als Erwerb angesehen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Laufzeit der Zehnjahresfrist neu. Der Entnahmewert gilt als Anschaffungswert.

Bei einem Immobilienverkauf fällt keine Steuer an, wenn die Wohnung oder das Haus ausschließlich oder mindestens im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren für eigene Wohnzwecke genutzt wurde. Dabei gilt diese Regelung auch für angebrochene Kalenderjahre.

Nebenkosten bei verbilligter Wohnungsvermietung

Bei der Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden die erzielten Einnahmen um die dadurch verursachten Werbungskosten gemindert. Das gilt grundsätzlich auch bei verbilligter Vermietung von Wohnungen (z. B. an Angehörige). Beträgt die gezahlte Miete jedoch weniger als 66 % der „ortsüblichen“ Miete, wird der Werbungskostenabzug entsprechend anteilig reduziert (§ 21 Abs. 2 EStG).

Was unter „ortsüblicher“ Miete genau zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist dies die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten.

Beispiel:

	ortsüblich	tatsächlich gezahlt
Kaltmiete	500 €	300 €
umlagefähige Nebenkosten	<u>200 €</u>	<u>200 €</u>
Summe	700 €	500 €

Danach beträgt die insgesamt gezahlte Miete mit 71% mehr als 66 % der ortsüblichen Miete, sodass die Werbungskosten zu 100 % abziehbar sind.

Demgegenüber hat ein Finanzgericht die Kaltmiete ohne Nebenkosten als Vergleichsmaßstab angesehen. Im Beispiel würde dann die gezahlte Kaltmiete nur $300/500 = 60\%$ der ortsüblichen Kaltmiete betragen, sodass die Werbungskosten nur zu 60 % abzugsfähig wären. Gegen dieses Urteil ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Mehr Schutz bei Immobilienkrediten

Für Immobilienkredite gelten ab 21.3.2016 neue EU-Standards. Banken und Institute müssen bei der Vergabe von Baukrediten künftig besser beraten und die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden strenger prüfen. Für Immobilienkredite mit fehlerhafter Widerrufsbelehrung gibt es kein „ewiges Widerrufsrecht“ mehr. Darüber hinaus muss derjenige, der sein Konto dauerhaft oder erheblich überzieht, ein Angebot zur Beratung erhalten.

Der Kunde kann den Kredit-Vertrag jederzeit kündigen, wenn der Darlehensgeber gegen seine Pflichten verstoßen hat und trotz fehlender Kreditwürdigkeit ein Vertrag zustande gekommen ist. Er muss dann auch keine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen.

Bei Immobilienkrediten gilt zudem ein weitgehendes Verbot sogenannter Kopplungsgeschäfte. Bei Geschäften dieser Art gibt es das Darlehen nur im Paket mit anderen Finanzprodukten oder -diensten, etwa mit Sparkonten, Pfandbriefen oder Versicherungen. Ausgenommen davon sind im Verbraucherinteresse liegende Produkte wie Bausparverträge oder Riester-Sparverträge.

Spezifische Vorgaben für die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Immobilienkrediten erleichtern künftig seine EU-weite Vergleichbarkeit. In die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses sind die vom Verbraucher zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten einzubeziehen

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.